

## Beiträge zur Kritik des Apuleius.

Die neue Ausgabe der Apologie und der Florida des Apuleius, die wir dem Herrn Gustav Krüger verdanken, hat in schneller Folge so viele anerkennende Recensionen<sup>1)</sup> erfahren, daß wir unsererseits das Verdienst der Bearbeitung hervorzuhellen nicht weiter nöthig haben. Der Text hat in vieler Beziehung ein ganz ander Aussehen erhalten denn früher; er konnte auch nach Beseitigung der moles illa Hildebrandiana lectionum deteriorum (praef. p. XV) auf der Grundlage des Florentiner Codex F (Laur. LXVIII 2), des eigentlich stabilen Fundamentes, und des zweiten Flor.  $\varphi$  (Laur. XXVIII 2) mit größerer Leichtigkeit und Sicherheit der ursprünglichen Reinheit wieder zugeführt werden. Die bequeme Uebersicht der handschriftlichen Lesarten im kritischen Apparat, worauf es wesentlich ankommt, nebst der zweckmäßigen Auswahl der von den bedeutendsten früheren Bearbeitern vorgeschlagenen Verbesserungen erleichtert und fördert natürlich die Lectüre und das Studium des Apuleius, zumal die Namen Joseph Müller und W. Studemund die Garantie für eine sorgfältige und genaue Collation enthalten, auf die man sich verlassen kann. Der Herausgeber selbst verfährt bei der Bearbeitung des Madarenfers überall mit einer Sorgfalt und Vorsicht, der wir besonders Anerkennung zollen; er nimmt meist nur solche Aenderungen in den Text auf, welche er für sicher hält, und vermerkt sonst die Vorschläge, auch eigene, lieber unter dem Text, wenn sie ihm gewagt oder nicht ganz entsprechend oder der handschriftlichen Grundlage zu entfernt liegend erscheinen. Daß so manches im Text geblieben ist, was nicht erträglich erscheint, daß der Editor sich auf der andern Seite mitunter hat durch Speciosität beirren lassen, thut nichts zur Sache. Man versuche z. B. Worte wie *luscinae in solitudine Africana* (so F  $\varphi$  v) *canticum adolescentiae garriunt* (Flor. p. 27, 16) in Ordnung zu bringen, und man wird froh sein, wenn man endlich darin ein

1) Die in kritischer Hinsicht bedeutendsten sind die von H. Sauppe in den Gött. Gel. Anz. 1865 N. 39 p. 1544—1560. N. 50 p. 1998—2000. G. Becker Zeitschr. f. d. Gymnasialw. XIX p. 474 fg. A. Goldbacher Zeitschr. f. östr. Gymn. 1867 p. 35 fg. p. 556 fg. Man sehe auch Heibergers Jahrb. d. Litt. 1865 N. 10 p. 147—151.

solitudine aprica mit leichter Aenderung des F in P und Abwerfung der Endung na vor canticum gefunden hat. Die Sache selbst wäre zwar nur durch Ungenauigkeit und Nachlässigkeit des Sprechers zu erklären, die Lesart muß auch nach meinem Urtheil unbedingt dem Haupt'schen in s. arcana (Hermes I p. 33) Platz machen; aber ich meine, derartige Funde sind zu bestechlich, um einem Herausgeber zum Vorwurf gemacht zu werden. Aehnlich ist es mit apol. p. 5, 24, wo die leichte Aenderung consuta das Verständniß unbedingt fördert ('treffend' nennt sie Goldbacher a. a. O.); daß aber Haupt Recht hat, wenn er am obigen Orte sagt, es sei vor sueta ein Infinitiv wie fingi oder confingi ausgefallen, ist mir unzweifelhaft. Schon p. 7, 2 heißt es: munera deum gloriosissima nequaquam aspernanda: quae tamen ab ipsis tribui sueta multis volentibus non obtinent. Diese Paraphrase der homerischen Worte (Zl. I 65) ist zwar von Krüger ausgeschlossen worden, mich dünkt aber, sie klingt so sehr Apuleiisch und schmeckt so wenig nach der Weisheit eines grammaticus, daß man sie dem Apuleius zu erhalten versucht sein kann. Er brauchte doch am Ende nicht bei allen Anwesenden Verständniß der griechischen Sprache vorauszusetzen und konnte sie interpretieren. — So haben denn Krüger's Emendationen in den erwähnten Anzeigen theils Billigung theils Opposition, andere von ihm als verba corrupta oder lacunosa bezeichnete Stellen Verbesserung erfahren; es bleibt aber noch immer viel zu thun übrig. Ein winzig Scherflein beizutragen unternimmt auch der Unterzeichnete.

p. 5, 1. facile intellectu cuius fuit, qualisnam accusatio futura esset, cuius qui fuerat professor et machinator, idem fieri auctor timeret. Diese auch bei der Erklärung Becker's a. a. O. p. 476 unhaltbaren Worte sucht Krüger mit Pricäus durch Umstellung zu heilen, indem er schreibt: cuius qui fuerat auctor et machinator, idem fieri professor timeret. Dem Sinne entspräche dies sehr wohl: welcher der Urheber und heimliche Anstifter war, fürchtete sich der professor accusationis zu werden d. h. sie öffentlich bekannt zu machen, wie denn auch Sicinius Aemilianus — cunctanter hominem extraneum tot tantorumque criminum postulat (p. 5, 4). Derartige Umstellungen haben aber immer etwas Gewaltfames und sind ein Heilmittel, mit dem man die Worte eines Schriftstellers so lange als irgend möglich verschonen muß. Wenn wir also auf die Ueberlieferung zurückgreifen und uns sagen, daß mit dem idem fieri auctor timeret nichts anzufangen ist, so müssen wir uns nach einer Emendation umsehen. Diese ergibt sich leicht. Sicinius Aemilianus fürchtete sich, die von ihm ausgeprochene und von ihm hinterlistig angezettelte Anklage auch vor Gericht zu vertreten; demnach: cuius qui fuerat professor et machinator, idem fieri actor timeret. Ueber actor als gerichtlichen Kläger, welcher im Unterschiede vom petitor in personam agit s. Huschke anal. p. 140, als

allgemeineren Ausdr. *Ros* zu Cic. Reden I p. 476 und dens. im *Lexicon* unt. d. *B.* Für *auctor* und *actor* als Urheber und Vorförder oder Vertreter können verglichen werden Cic. *Sest.* 28, 61. Cic. *or.* 19, 61. *Rep. Att.* 3, 2. *Caes. B. C. I.* 26, 4; *professor et auctor* bei *Quint.* II 15, 36 paßt zu unserer Stelle nicht.

p. 7, 6. *Pythagoram, qui primum se esse philosophum nuncupavit*; *Pythagoras* hat sich offenbar zuerst einen Philosophen genannt, hat nicht gesagt, daß er der erste Philosoph sei; daher ist unbedingt *primus* zu schreiben, worüber *Krüger* zweifelhaft blieb. Hierauf weist das Folgende hin: *item Zenonem illum antiquum Velia oriundum, qui primus omnium sollertissimo artificio ambifariam disseruerit* (dies mit *Goldbacher* p. 34), ferner *flor.* p. 19, 8. (*Pythagoras*) *primus philosophiae nuncupator et conditor* und die häufige Verschreibung, wofür ich *Rh. M.* XXI p. 418 Beispiele gegeben habe.

p. 9, 2. *si verum est, quod Statium Caecilium in suis poematibus scripsisse dicant, innocentiam eloquentiam esse*; daß der *Modus* in *dicant* unhaltbar sei, hat *Sauppe* p. 1550 erinnert und daher *dicunt* (oder noch weiter *dicunt animi innocentiam e. e.*) vorgeschlagen. Letzteres scheint überflüssig nach den Worten des *Status* bei *Ribbeck* *B.* 248; die Verwechslung von *a* und *u* in der *Longobardischen* Schrift ist aber zu allgemein, um nicht ohne Weiteres *dicunt* zu empfehlen. Die Schriftzüge für das zusammengezogene *ac* gleichen aber dem *t*, daher die Vermuthung Raum gewinnt, daß im *F* stehende *dicacana* sei nichts anderes als *dictant*. Bekanntlich liebt gerade *Apuleius* diese Art von Verben, z. *B.* p. 91, 12 *ductare* und sonst ganz gewöhnlich; vgl. *D. Zahn Philol.* XXVI p. 7 über *flor.* p. 20, 13.

p. 12, 4. *Krüger* hat mit *Brant* das Wort *avibus* als Glossem aus dem Text entfernt. Dies scheint mir unglücklich zu sein; denn das Wort *fluvialibus* ist ohne *avibus* nicht verständlich (s. *Psyche et C.* p. 48, 10. 21), wenigstens könnte es erst aus dem folgenden *amica avis* verstanden werden. Wie natürlich ist es andererseits, daß wenn *ex avibus fluvialibus amica* geschrieben stand, *avis* als Erklärung über *amica* geschrieben ward, was für einen *grammaticus hebetioris ingenii* allerdings solcher Erklärung bedürftig scheinen konnte. Also nicht *avibus*, sondern *avis* ist auszumergen. Einen ähnlichen Mißgriff *Krüger's* hinsichtlich *flor.* p. 14, 11 (wo zu lesen ist: *Psittacus Indiae avis est*) habe ich früher in diesem *Museum* (XXII p. 647 f.) nachgewiesen, und in *Zahn's Psyche et C.* p. 34, 10 (*Met. V* 28) möchte ich mir denselben Vorschlag erlauben: *tunc avis peralba illa gavia*. Daß *avis* ist hier nicht allein sehr überflüssig, sondern sieht auch sehr wie ein gemeinnütziges Glossem aus.

p. 16, 3 konnte beim *Mantuanus poeta qui itidem ... sese quidem Corydonem puerum vero Alexim vocat* angeführt werden:

Verg. eclog. 2, 1: formosum pastor Corydon ardebat Alexin, so-  
wie zu p. 24, 14 libenter te nuper usque albus an ater esses  
ignoravi: das 93te Gedicht des Catull.

nil nimium studeo Caesar tibi belle placere

nec scire utrum sis albus an ater homo,

worin die Emendation belle von Usener herrührt, s. Rh. Museum  
XXI p. 426.

p. 19, 16. tibi autem, Maxime, habeo gratiam propensam,  
cum has quoque appendices defensionis meae iccirco necessarias,  
quia accusationi rependuntur, tam attente audis. et ideo hoc  
etiam peto, quod mihi ante ipsa crimina superest, audias ut  
adhuc fecisti libenter et diligenter. Ich denke, es ist zur Genüge  
klar, daß Claudius Maximus jene appendices defensionis schon an-  
gehört hat; dafür dankt ihm A. und bittet ihn, auch dem Folgenden  
gleiche Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist demnach zu schreiben a-  
udieris, die virgula über audis hatte der Abschreiber vergessen. Bei-  
spiele hierfür habe ich mir aus dem Rhetor Seneca angemerkt p. 189,  
29 (s. Koniger quaest. in Senecam patrem cr. Dissert. von Bres-  
lau 1864 p. 8) 221, 19. 263, 30 (s. C. F. W. Müller in Fleckf.  
Jahrb. 1866 p. 493 Anm.) 313, 27. 84, 30. 93, 4. 94, 7. 420, 7  
(s. Rh. M. XXI p. 406).

p. 21, 1. quippe in omnibus manu faciundis imaginibus  
opera diutina sumitur, neque tamen similitudo aequae ac in spe-  
culis comparet. deest enim et luto vigor et saxo color et pic-  
turae rigor et motus omnibus, qui praecipua fide similitudinem  
repraesentat: cum in eo visitur imago mire relata, ut similis  
ita mobilis u. s. w. Die von Krüger vermuthete Umstellung luto ri-  
gor — p. vigor ist von Sauppe p. 1553 abgewiesen, die hinter  
luto vigor und saxo color angenommene Lücke mit Recht von  
Goldbacher p. 37 als zu ängstlich bezeichnet; die Worte qui praeci-  
pua fide u. s. w. entbehren aber noch der Emendation. Wichtig sind  
sie auf keinen Fall; denn nicht der motus, sondern das speculum  
repräsentiert und reproduciert das Bild ganz besonders ähnlich (in eo  
visitur imago mire relata). Der von Krüger mitgetheilte hinsichtlich  
des speculum (für cum) vortreffliche Fund Zahn's hat Becker's Zu-  
stimmung gefunden (p. 476); von Sauppe ist aber auf die wenig  
passende Bedeutung von atqui hingewiesen und darum für qui ein-  
fach speculum an die Spitze eines neuen Satzes gestellt worden. at-  
qui scheint allerdings nicht brauchbar (s. Fleckf. fr. M. p. 23 fg.), aber  
Sauppe's Aenderung in gleicher Weise zu Kühn. Man könnte versucht  
sein, etwa utique an die Spitze des Satzes zu stellen (s. z. B. Psyche  
p. 36, 3. 17. 37, 20. 43, 24), das Richtige wird aber wohl sein,  
menn wir ein Häfchen ausgefallen denken: omnibus qui d. i. et mo-  
tus omnibus. usque praecipua fide . . . repraesentat speculum.  
p. 21, 21 hat Krüger ohne Grund an in at geändert (umge-

lehrt p. 33, 15 at in an, was sehr richtig scheint); die mit an non Socrates philosophus . . . fortgesetzte erste Frage ist dem Sinne nicht allein sehr entsprechend, sondern auch echt rhetorisch und wie z. B. p. 33, 15. 58, 9. 69, 12 zeigt, dem A. gebräuchlich. Ebenso hat Kr. p. 66, 17, um eine Verbindung zu haben, *ecquid* (so F) in *et quid* geändert, nach meinem Dafürhalten ohne Grund, wie denn Sauppe p. 1551 auch p. 14, 1 das überlieferte *et quid* in *ecquid* ver wandelte. *ecquid* wurde bekanntlich sehr gewöhnlich von den Abschreibern *corrumpiert*.

p. 26, 10. Diese eine Verherrlichung der Armuth gegenüber dem Reichthum enthaltenden Worte des A. haben die Gelehrten verschiedentlich beschäftigt, ohne daß ich hinsichtlich der Worte *adversum divitias possessa, habitu secura* mich mit einem der vorgeschlagenen Aenderungsversuche einverstanden erklären könnte. Die von Krüger angeführten Vermuthungen Früherer brauchen nicht wiederholt zu werden, das Probabelste ist jedenfalls, was Becker p. 477 vorschlägt: *possessu* statt *possessa* (mit Lipsius) und die Entfernung des *habitu* als Glossen zu *possessu*, also: *adv. div. habitu secura*. Wenn aber von den beiden Ausdrücken einer die Erklärung des andern sein sollte, so läge die umgekehrte Vermuthung sehr nahe, daß *possessa* ein Glossen zu *habitu secura* sei. Ich kann mir ein Glossen nicht recht möglich denken und schreibe deshalb: *adv. div. possessu et habitu secura* 'sicher zu besitzen und festzuhalten'. Nicht entsprechend scheint mir Sauppe's Aenderung p. 1554, noch weniger Mähly's im Philol. XXIII p. 561.

p. 32, 14. Der Satz *haud minus quam Cyro maiori* u. s. w. fügt sich auf keine Weise dem Gedanken. A. will sagen: ich brauche mich dessen nicht zu schämen, ebensosehr (und eher noch mehr) müßte sich Cyrus schämen (da er eine hochstehende Persönlichkeit war). Dieser Gedanke wird aber durch *quam* getrübt; denn nicht *mihi haud minus quam Cyro* (*sc. pudendum est*), sondern *Cyro haud minus quam mihi* ist das logisch Richtige. Diese Bedenken haben sicher Sauppe zur Streichung des *quam* veranlaßt (p. 1555). Fehlte *quam*, so wäre alles in der besten Ordnung, es müßte nach *pudendum* schärfer interpungiert und das Folgende als selbständiger Satz mit Ergänzung von *pudendum est* oder *esset* genommen werden. Aber wie kam *quam* in den Text? Ich schlage folgende Aenderung vor: *non video, quid mihi sit in ea re pudendum: haud minus, inquam, Cyro maiori, quod genere mixto fuit Semimedus ac Semipersa*. Man vergl. p. 33, 20. 106, 4.

p. 37, 3. Nachdem A. p. 36, 25 und 37, 1 zwei vom Ankläger gestellte Fragen mitgetheilt und kurz zurückgewiesen hat, bringt er mit *at enim maior natu non est iuvenem aspernata* offenbar einen dritten Einwand, welcher in dem Folgenden abgewiesen wird. Es ist also zu schreiben: '*at enim . . . aspernata*'; vgl. p. 12, 12.

p. 37, 24. *ibi etiam de falso invidia deque epistulis* muf. f. Philol. N. F. XXIII.

lieris perperam lectis et nequius interpretatis deque matrimonio meo ac Pudentillae disputabo idque a me susceptum officii gratia quam lucri causa docebo. Zu Anfang werden drei Gegenstände der Erörterung aufgeführt, darunter der Neid (s. p. 76, 14. 78, 1), den er von vornherein als einen fälschlichen bezeichnet. Dies beweist er von p. 76 an und sagt endlich p. 78, 22 *efficio ut ipse Aemilianus re cognita falso se ad invidiam meam inductum et longe a vero aberrasse necesse habeat confiteri*. Darum ist an obiger Stelle wohl de falsa invidia zu schreiben, wie Casaubonus für jene in der Ap. wenig gebräuchliche Formation vorschlug. Die Note zu 37, 27 scheint Krüger in den add. mit Recht getilgt zu haben. U. wendet zwar *potius quam* sehr häufig an (und zwar meistens neben einander, so daß es vielmehr hinter *gratia* einzuschieben gewesen wäre), scheint sich aber die Auslassung von *potius* gleich Sallust und Nepos mitunter gestattet zu haben. Dafür spricht diese Stelle, so wie p. 114, 3 und flor. p. 22, 20.

p. 43, 2. Daß die *lacuna significata* überflüssig sei, erklärte zuerst Sauppe p. 1555, später Goldbacher p. 36. Ersterer wollte mit *at si* einen neuen Satz beginnen, letzterer mit *Verneis* auf p. 42, 15 die Uebersetzung festhalten. Der Satz enthält die Begründung, weshalb U. auf die Frage *'cur ergo tu quaeris'* zu antworten nicht nöthig erachtet. Daher ist Sauppe's *at si* sicher verwerflich. Ich möchte ut für die Wiederholung der letzten Buchstaben von *argue* halten und einfach streichen: *per te si potes ad hoc quaesisse me argue. si helleborum vel cicutam vel succum papaveris emissem . . . . quis aequo animo pateretur, si me per hoc veneficii arcesseres, quod ex illis potest homo occidi?* Daß *ad hoc quaesisse* ist aus dem Vorhergehenden verständlich.

p. 47, 15. *deinde de differentia et victu et membris et aetatibus ceterisque plurimis scitu quidem necessariis sed in iudicio alienis*. Wenn man bedenkt, daß *alienus* mit in verkunden seine besondere Bedeutung immer gehabt hat ('unbewandert in' . . .), welche weit verschieden von *alienus* mit *a* oder dem bloßen Ablativ, hier nicht am Platze sein kann, so entschließt man sich wohl, in vor *iudicio* zu streichen.

p. 54, 4. *verum enimvero, ut ista sese habent, si qua fides hisce rebus impertienda est, debet ille nescio qui puer providus, quantum ego audio, et corpore decorus atque integer deligi . . .* Jenes *ista* und *hisce rebus* bezieht sich auf die Bedenken p. 53, 21 bis p. 54, 4. Diese werden abgethan mit den Worten: 'auf alle Fälle müsse dann der Knabe so und so beschaffen sein'. Daraus folgt, daß geschrieben werden muß: *ut ista sese habent*.

p. 66, 12. Was die *Rasur* im F zu bedeuten hat, ist nicht sicher anzugeben, unmöglich darf man aber aus der *Rasur* folgern, daß der *Radierer* aus eigenem Gutdünken (und nicht auf Grund einer

Handschrift) die Aenderung vornahm, und darum aus *adij hoc* ( $\varphi$ ) ein *ad istoc* machen. *ad hoc* ist so wie so an dieser Stelle viel passender; s. p. 8, 16. 109, 2 und sonst.

p. 74, 14. In den von Spengel emendierten Worten ist, zumal in Plat. *epist.* II p. 312 D so geschrieben steht, sicher *καὶ ἐκείνου ἔρεξα* zu lesen. F  $\varphi$  V geben übereinstimmend KAIKEINO *seneca* (*seneca* V). Das letzte Wort *πάντα* ist wohl mit V und der Plato-Stelle zu halten gegen F  $\varphi$ , wo das *a* doppelt geschrieben ward.

p. 78, 22. *Nunc dum ordinem rei breviter persequor et efficio, ut ipse Aemilianus re cognita falso se ad invidiam meam inductum et longe a vero aberrasse necesse habeat confiteri: quaeso, uti adhuc fecistis vel si quo magis etiam potestis, ipsum fontem et fundamentum iudicii huiusce diligentissime cognoscatis.* Aus dem *ordinem rei* *persequi* ergibt sich das *efficio* ut, daher *Ärger* *persequendo* *efficio* zu schreiben geneigt ist, wohl mit ange-regt durch den Anfangsbuchstaben des *officio*, was F  $\varphi$  statt *efficio* bieten. Dies paßt zwar sehr gut, es ist aber kaum zu glauben, daß dies in *persequor* et *verschrieben* werden konnte. *et* ist auszuwerfen als *Anticipation* von *efficio* (ET vor EF): *dum ordinem rei breviter persequor, efficio ut . . . . necesse habeat confiteri. quaeso* u. s. w. e mit o verw. wie p. 94, 12.

p. 94, 12. *Tunc, ultime, parentis tuae animum insistis scrutari, oculos observas, suspiritus numeras, adfectiones exploras, tabulas intercipis, amorem revincis? Tunc quid in cubiculo agat perquiris? Tibine mater tua non dico amatrix sed nec omnino femina est?* So emendiert Haupt (*Hermes* I p. 33), was unbedingt den Vorzug verdient vor dem, was Goldbacher p. 42 vorschlägt. Im Folgenden aber, *ne tu in ea cogites nisi unam parentis religionem*, ist im Einklang mit dem vorhergehenden *scrutari* und *perquirere* zu schreiben *rogites*.

p. 100, 10 hat Sauppe p. 1559 das handschr. si wiederhergestellt, was mir richtig scheint. Goldbacher p. 42 bringt die ganze Stelle durch Annahme der überflüssigen *Parentese* wieder in Unordnung. Eine *Anaphora* ist aber, wie Sauppe meint, nicht vorhanden; die Worte heißen: 'habe ich niemals einen Verdacht der Zauberei auf mir haften lassen, so wäre es ein Zeichen großen Selbstvertrauens auf meine Unschuld und zugleich großer Veringschätzung gegen Euch, wollte ich jetzt irgend einen Verdacht und auch nur den leichtesten Grund dazu an mir haften lassen, ich hätte die Pudentilla aus äußeren Gründen geheirathet'. Darnach wird aber klar, daß im Vorhergehenden zu schreiben sei: *nec satis mihi duco, ni me omnium quae insimulastis abunde purgavi.* Dies abunde *purgare* ist das B. 13 ausgesprochen *si una causa* u. s. w. Hiernach ist aber die *Periode* mit *appetere* zu schließen und mit *si quamlibet* eine neue zu beginnen.

p. 111, 22. *dixistis me magna pecunia mulieris pulcherri-*

num praedium meo nomine emisse. dico exiguum herediolum sexaginta milibus nummum, id quoque non me, sed Pudentillam suo nomine emisse. Schon die einfache Gegenüberstellung erfordert meo, da das suo nomine matt und überflüssig erscheint, wenn Pudentillam dem me gegenübersteht. Außerdem will ja A. speciell zurückweisen, daß er das Gut suo nomine gekauft. Er hat wohl den Kauf besorgt, aber die Käuferin ist Pudentilla, ihr Name steht im Contract und in ihrem Namen ist das Geld gezahlt worden. Daraus ist klar, daß bei dico — emisse das Subject me zu ergänzen ist: ich aber sage, daß ich nur ein kleines Gütchen u. s. w. und auch dies nicht in meinem Namen, sondern überhaupt Pudentilla in ihrem Namen gekauft hat. Die Auslassung eines sich leicht ergänzenden Subjectes sind bei A. nicht selten z. B. 81, 19 wo coactam ganz richtig und an coactu eam nicht zu denken ist, 58, 16. 86, 13. 97, 4. 56, 21. 58, 12 und sonst.

p. 112, 17. an uti rem familiarem suam meo adhortatu plerumque filiis condonaret quae nihil illis ante me maritum fuerat largita, mihi quicquam impartiret? Die letzten drei Worte sind dem A. so nicht zuzutrauen; es scheint mir ungewisselfast, daß mit Priscus zu lesen sei: mihi *nihil* quicquam impartiret. Ich habe mich früher bemüht, diese Verbindung nihil quicquam flor. p. 9, 13 gegen Krüger's Aenderungen zu halten (nihil q. scheint dort aber dem Gildebrand'schen nihilum q. doch vorzuziehen zu sein), dieselbe erscheint z. B. auch apol. p. 30, 6. 40, 22. flor. 29, 4; also wird sie auch an obiger Stelle möglich sein. Es konnte leicht ausfallen nach mihi, zumal ungefähr gerade darüber in der vorhergehenden Zeile nihil stand.

An einigen Stellen scheinen Aenderungen unnötig, so p. 24, 15 id adeo factum, quod et tu rusticando obscurus es et ego discendo occupatus. Die Aenderung in ideo ist leicht, die Ausdrucksweise ist nicht selten bei A. z. B. 36, 22 (Wecker p. 476 billigt sie), aber sie ist unnötig; und p. 51, 2 nach meinem Urtheil noch mehr, weil hier der Satz mit quod nicht einmal von ideo abhängen könnte.

p. 25, 21 hat Krüger mit Zahn vir ausgeschlossen, was Wecker p. 477 in ter ändern möchte; letzteres empfiehlt sich weit weniger als ersteres. Aber wie kam vir in den Text? Und warum nicht ita ille vir, de Sabinis deque Samnitibus deque Pyrrho triumphator, paucioris servos habuit quam triumphos —? So hatte jener Mann (Held), obgleich Triumphator —, weniger Sklaven als Triumphe.

Wenn ich in diesem Ruf. XXII p. 648 sagte, flor. p. 18, 1 scheine nach statuam esse ein Semikolon, §. 3 nach potiebatur ein Komma gesetzt werden zu müssen, so ist dies natürlich dahin zu verstehen, daß ich die handschriftliche Uebersetzung festhalten, also schreiben will: ceterum multum abest Pythagorae philosophi statuam esse; et natu Samius et pulchritudine adprime insignis et psallendi musicaeque omnis multo doctissimus atque ferme id aevi,

quo Polycrates Samum potiebatur, sed haudquaquam philosophus tyranno dilectus est.

p. 43, 10. So ansprechend die Umstellung der Worte qui alius omnino piscis fuit nach ad inspicendum erscheint, so schreibe ich doch vor diesem gewaltsamen Mittel zurück. Vielleicht ist dem Bedürfnis abgeholfen, wenn man zwischen qui und alius ein a einschleibt: falsi, quod leporem marinum fuisse dixerunt, quia alius omnino piscis fuit, quem u. s. w.

p. 51, 7. Die Aenderung decere aus debere ist in Wahrheit sehr schön (auch Becker p. 478 billigt sie), sie erscheint aber unnötig; nötig ist sie allerdings flor. p. 23, 4.

p. 57, 19 ist beizubehalten: magia ista, quantum ego audio, res est legibus denegata, iam inde antiquitus duodecim tabulis propter incredundas frugum inlecebras interdicta, igitur et occulta non minus quam...

p. 89, 7 ist in epistula sua richtig; an suo darf wohl nicht gedacht werden, da in den Worten vel amore vel odio cuiusquam keine Unklarheit enthalten ist: 'was man in seinem Briefe aus Liebe oder aus Haß gegen irgend jemanden geschrieben hat', und die Stellung der Worte keinen Anstoß bietet.

p. 102, 6 scheint iam primum ohne Anstoß und der Aenderung nam primum nicht bedürftig.

p. 106, 16 scheint Hilbebrand's disciplinacionem dem Bedürfnis gut zu entsprechen; ein ἀπαξ λεγόμενον darf bei A. nicht auffallen; man könnte sogar versucht sein, ein solches gleich p. 109, 4 zu restituieren: in ludo quoque gladiatorio frequens visitor nomina gladiatorum et pugnas et vulnera plane quidem ut puer honestus (so Sauppe p. 1559) ab ipso lanista docetur; 'auch in der Gladiatorenschule ein häufiger Besucher (Zuschauer) läßt er sich unterrichten über.... uisitur bieten F q v, es wird also auch nicht vom V corrigiert.

Kleinigkeiten sind noch:

p. 9, 9. ut iam de uorsibus dissertabo.

p. 32, 14. vielleicht: non enim ubi prognatus, sed uti moratus quisque sit spectandum, nec qua regione sed qua ratione vitam vivere inierit considerandum est.

p. 47, 1. nec ita multum omnes afuisse.

p. 66, 19. adgnomenta und p. 67, 22 adgnovisse. s. Wagner orth. Verg. p. 407.

p. 76, 13. inicum und p. 82, 5. aecum.

Charlottenburg.

Hermann Müller.